

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

**Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im
Großherzogthum Baden**

Freiburg, 1840

a. Allgemeine Bestimmungen

urn:nbn:de:bsz:31-9570

A.**Von dem Zweck des Vereins.****§. 1.**

Der Verein macht sich zur Aufgabe: Hebung der subjectiven und objectiven Zustände des Instituts der Rechtspolizei und ihrer Attribute, insbesondere:

Läuterung und Ausbreitung der Rechtspolizei-Wissenschaft, zunächst unter ihren Functionären; Feststellung zweckmäßiger Grundsätze und gleichförmiger Regeln in Ausübung derselben — beides auch bezüglich auf die mit der Verwaltung der Rechtspolizei noch verbundenen sonstigen Verrichtungen — und Beförderung des sittlichen und materiellen Wohls seiner Mitglieder.

B.**Von der Organisation des Vereins.****a. Allgemeine Bestimmungen.****§. 2.**

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern (§. 10—30—33).

§. 3.

Der Verein wird in Bezirke eingetheilt (§. 34).

§. 4.

Jedem Bezirke steht ein Correspondent, beziehungsweise Ersatzmann vor (§. 35—45).

§. 5.

Die Leitung des Gesamtvereins besorgt eine Direktion (§. 46—56), bestehend aus:

- einem Direktor (§. 54),
- = Sekretair (§. 55) und
- = Cassier (§. 56).

§. 6.

Der Verein hält periodische Versammlungen (§. 57—65).

§. 7.

Er gründet eine Vereinschrift (§. 66—70).

§. 8.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten besteht eine Vereinskasse (§. 71—75).

§. 9.

Außerdem errichtet der Verein eine Hilfskasse zur Unterstützung seiner Mitglieder und gutfindenden Falls deren Relikten (§. 76).

b. Besondere Bestimmungen.

I. Von den ordentlichen Mitgliedern.

§. 10.

Jeder Theilungs-Commissär, und wer sonst jemals Staats-schreiberei-Recht erhalten hat, kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

§. 11.

Die Aufnahme geschieht von der Direktion durch mündliche Abstimmung, auf die bei dem Correspondenten seines Bezirks